



Versicherungspflicht der BGB-Gesellschafter, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 ALG

Rundschreiben
Nr. 148/1999
vom 17.11.1999

Rdschr. Nr. 80/95 vom 16. Mai 1995; 50. FB AH am 22./23. März 1995 - TOP 1 -

GLA IV 2, GLA IV 3

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Der Bundesgerichtshof verneint in seinem Urteil vom 27.09.1999 – II ZR 371/98 – die Möglichkeit, die persönliche Haftung des Gesellschafters einer BGB-Gesellschaft durch einen Namenszusatz oder einen anderen Hinweis zu beschränken. Die persönliche Haftung könne vielmehr nur durch eine individualvertragliche Vereinbarung ausgeschlossen werden.

Den auf der Basis der bisherigen Rechtsprechung entwickelten und praktizierten Konstruktionen mit einseitiger Haftungsbeschränkung wie z.B. der "Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung – GbR mbH" dürfte damit der Boden entzogen sein. Im Bezugsrundschreiben wird unter Nr. 1 noch auf derartige atypische haftungsbeschränkende Ausgestaltungen hingewiesen. Die darauf beruhende Auffassung, ein im Außenverhältnis atypischer Weise beschränkt haftender Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft sei nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 3 ALG Landwirt, kann nach dieser Entscheidung wohl nicht mehr aufrechterhalten werden. Vielmehr dürfte sich die Unternehmereigenschaft von BGB-Gesellschaftern allein nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ALG richten.

Die Beratung über die Konsequenzen im Einzelnen haben wir für die nächste Fachbesprechung vorgesehen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

In Vertretung